

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2020

Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt anerkennt die Bewohnerin, der Bewohner, beziehungsweise seine Rechtsvertretung, verbindlich die nachfolgende Tarifordnung.

Tarifmodell

Mit der Einführung des einheitlichen Berechnungsmodelles im Kanton Zug, gilt der Grundsatz der Vollkostendeckung (inkl. Abschreibung der Infrastruktur) zur Ermittlung der Pensions- Betreuungs- und Pflorgetaxen

Pensionstaxen

Wohneinheiten	Fr. Person/Tag
1 Zimmer mit Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 28 m ²	150.00
1 Zimmer mit Küche/Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 45 m ²	154.00
2 Zimmer mit Küche/Dusche/WC/Balkon Nettowoohnfläche ca. 58 m ²	
Bei Benutzung durch 2 Personen	160.00
Bei Benutzung durch 1 Person	180.00

Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxen erhöhen sich im Jahr 2020 nicht.	Fr. Person/Tag
Für alle Bewohnerinnen und Bewohner (inkl. BESA 0)	26.00

Zuschläge	Fr. Person/Tag
Bewohner aus den übrigen Zuger Gemeinden	0.00
Bewohner aus andern Kantonen	15.00

Reduktionen	Fr. Person/Tag
Spitalaufenthalt / Ferien	15.00
Frühstück (Verzicht auf mindestens 1 Woche)	3.00
Nachtessen (Verzicht auf mindestens 1 Woche)	6.00

Leistungen

In der Pensionstaxe inbegriffen sind die folgenden Leistungen:
- Unterkunft im gewählten Zimmertyp
- Einrichtung: Bett, Nachttisch, Bett- und Frottierwäsche
- Vollpension inkl. Kaffee oder Tee bei den Mahlzeiten
- Besorgen sämtlicher Wäsche
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Privathaftpflichtversicherung und Hausratversicherung bis zu Fr. 50'000.--

In der Pensionstaxe nicht inbegriffen sind insbesondere die folgenden Leistungen:
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial (ausgenommen Material MiGel)
- KVG – pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Zusätzliche Konsumationen (Getränke, Ice Cream etc.) im Speisesaal
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Gewünschte, nicht ärztlich verordnete Diäten
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Coiffeur und Podologe
- Telefoninstallation und Gebühren
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Spezielle Leistungen im Todesfall – Schlussreinigung des Zimmers

In der Betreuungstaxen sind folgende Leistungen:
- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Rundumbetreuung durch unsere Mitarbeiter/innen (7 x 24 Stunden)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, und so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu könne
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituation
- Unterstützende Auskünfte / Informationen und Dienstleistungen am Empfang
- Unterstützung im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Vermittlung sozialer Kontakte (Wegbegleitung usw.)
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohner/innen (Pflege, Betreuung, Aertzte, Therapien, Kundendienste, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienste, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, Spielen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe, Filmabende usw.
- Ausflüge, interne und externe Konzerte und Theater
- Begleitung und Unterstützung der Bewohner/innen und deren Angehörigen Krisensituationen und in der Sterbephase

KVG-pflichtige Pflegeleistungen

- Die KVG-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach System BESA Version 5 LK 10 erhoben und für die Abrechnung in 12 Stufen nach Pflegeminuten eingeteilt.
- Die Einstufung erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Eintritt und die Kosten werden rückwirkend auf das Eintrittsdatum belastet.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt. Eine vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes (z.B. Grippe) führt in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen 10% der Leistungen der Krankenversicherer pro Pflegestufe.

Eigenleistungen der Bewohner an die KVG – pflichtige Pflege

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fr. Pers./Tag	0.96	1.92	2.88	3.84	4.80	5.76	6.72	7.68	8.64	9.60	10.56	11.52

Die verbleibenden Pflegekosten gehen wie folgt zu Lasten der Krankenkasse, der Wohnsitzgemeinde und der Hilflosenentschädigung.

Pflegestufe	(1)	(2)	(3)
	Krankenkasse	Wohnsitzgemeinde	HILO
	Fr/Tag	Fr/Tag	Fr./Tag
1	9.60	10.44	
2	19.20	19.88	
3	28.80	37.32	
4	38.40	53.76	
5	48.00	52.20	19.00
6	57.60	69.64	19.00
7	67.20	86.08	19.00
8	76.80	91.52	31.00
9	86.40	107.96	31.00
10	96.00	125.40	31.00
11	105.60	141.84	31.00
12	115.20	159.28	31.00

(1) Die Beiträge der Krankenkasse werden zwar ausgewiesen, aber nicht in Rechnung gestellt. Die Rückforderung erfolgt direkt durch das Seniorenzentrum WEIHERPARK.

(2) Diese Beiträge werden direkt mit der Wohnsitzgemeinde abgerechnet. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, werden die ungedeckten Pflegekosten dem Bewohner belastet.

(3) Gemäss den geltenden Richtlinien des Kantons Zug wird den Bewohnerinnen und Bewohnern ab Pflegestufe BESA 5 der Anteil Hilflosenentschädigung monatlich verrechnet. Dies unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch bei der Ausgleichskasse besteht. In der Regel kann nach einer Wartefrist von 1 Jahr ein Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden. Für das Karenzjahr können die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsantrag stellen. Die Verwaltung des Seniorenzentrums WEIHERPARK unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Vertretungen in diesen Fragen.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt, Stiftungsrat Stiftung Alterssiedlung Steinhausen, 11. Juli 2019
Genehmigt, Gemeinderat Steinhausen, 23. September 2019